

Anlage 2

EVB-IT Rahmenvereinbarung

Unterstützung Softwareentwicklung C#, PL/SQL (Open Text Team Developer) und ABAP

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: Unterstützung – technische Systemadministration Los 2



Einfache IKT-Dienstleistungen

Ergänzungsvereinbarung über die Mindestinhalte nach Art. 30 Abs. 2 DORA

zu

Vergabeverfahren: LfA-2026-01

Unterstützung – technische Systemadministration

Vertragsbedingungen – Los 2:

EVB-IT Rahmenvereinbarung

Unterstützung Softwareentwicklung C#, PL/SQL (Open Text Team Developer) und ABAP

nachfolgend „Vertragswerk“ genannt

zwischen der

LfA Förderbank Bayern

Königinstraße 17

80539 München

nachfolgend „LfA“ genannt

und der

Siehe Teil A, Vertragsparteien, EVB-IT Rahmenvereinbarung Unterstützung Softwareentwicklung C#, PL/SQL (Open Text Team Developer) und ABAP, Los 2 der Ausschreibung Unterstützung – technische Systemadministration LfA-01-2026

nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

Präambel

Die LfA ist das Landesförderinstitut des Freistaats Bayern und ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Die LfA ist verpflichtet, ab dem 17. Januar 2025 die Vorschriften der „Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor“ (Digital Operational Resilience Act; im Folgenden „DORA“) einzuhalten.

Die LfA hat eine Risikoanalyse durchgeführt, wonach der Auftragnehmer als IKT-Drittdienstleister einzustufen ist und die von ihm erbrachten Vertragsleistungen als IKT-Dienstleistung im Sinne von Art. 3 Nr.21 DORA zu qualifizieren sind, die nicht zur Unterstützung von kritischen und wichtigen Funktionen dienen.

Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragspartner zusätzlich zum Vertragswerk Folgendes:

1 Geltungsbereich und Rangfolge

Die in dieser Ergänzungsvereinbarung vereinbarten Regelungen ergänzen das Vertragswerk samt seinen Anlagen und gelten für sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Vertragswerk zu erbringenden Leistungen („Vertragsleistungen“). Die Regelungen der Ergänzungsvereinbarung haben bei Widersprüchen Vorrang vor den weiteren Regelungen des Vertragswerkes.

Ausnahmen der vorstehenden Regelungen sind in diesem Dokument ausdrücklich für den Einzelfall zu vereinbaren.

2 Vertragsleistungen (Art. 30 Abs. 2 (a) DORA)

2.1 Leistungsbeschreibung

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Vertragsleistungen sind die in dem Vertragswerk enthaltenen Leistungsbeschreibungen, diese genügen hinreichenden Best Practices. Dessen ungeachtet ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen einer Qualitätssicherung sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibungen keine Fehler, Unklarheiten oder Lücken enthalten. Leistungsbestandteil sind auch ohne ausdrückliche Beschreibung solche Leistungen, die typischerweise Bestandteil der beschriebenen Vertragsleistungen, Aufgaben, Verfahren und Verantwortlichkeiten sind, oder die benötigt werden, um diese wirtschaftlich sinnvoll nutzen zu können.

2.2 Leistungsgüte / Service Level und KPIs (Art. 30 Abs. 2 (e) DORA)

Die Vertragspartner prüfen das Vertragswerk regelmäßig gemeinsam auch während der Vertragslaufzeit, um sicherzustellen, dass die Leistungsgüte durch die LfA beurteilt werden kann. Die Vertragspartner über-

prüfen oder vereinbaren im Wege des vertraglichen Änderungsverfahrens angemessene messbare Leistungskriterien, in der Regel in Form von Key Performance Indikatoren (KPI) und / oder Service Leveln sowie zugehöriger Messkriterien und Berichte.

Der Auftragnehmer wird – unabhängig von den sonstigen vereinbarten Anforderungen an die Vertragsleistungen – die vereinbarten Service Level einhalten. Soweit für bestimmte Vertragsleistungen keine Service Level vereinbart wurden, wird der Auftragnehmer zumindest die Qualität sicherstellen, die von einem professionellen Dienstleister im Finanzdienstleistungssektor erwartet werden kann.

Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der Service Level und der vereinbarten KPIs kontinuierlich gemäß den vertraglichen Vereinbarungen messen und der LfA die vertraglich vereinbarten Berichte unaufgefordert regelmäßig (in der Regel monatlich) in elektronischer Form liefern.

2.3 Vertragsänderung in Bezug auf Service Level und KPIs

Der Auftragnehmer wird Änderungsanträge der LfA hinsichtlich der Anpassung bzw. Ergänzung der Leistungsbeschreibung sowie der Vereinbarung angemessener KPIs und/oder Service Level nicht unbillig verweigern.

3 Einsatz von Subunternehmern (Art. 30 Abs. 2 (a) DORA)

3.1 Zustimmungspflicht

Dritte dürfen nur dann als Subunternehmer zur Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzt werden, wenn und soweit die LfA hierzu zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Der Zustimmungsvorbehalt erstreckt sich auch auf Umfang und Details der Weiterverlagerung. Die LfA ist berechtigt ihre Zustimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu verweigern.

Der Auftragnehmer informiert die LfA mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten über einen beabsichtigten Subunternehmereinsatz oder die Änderung eines bereits genehmigten Subunternehmereinsatzes in Textform unter Angabe der Firma, der Leistungsbeschreibung, des Leistungsortes, des Orts der Datenthaltung sowie des anwendbaren Rechts der Subunternehmervereinbarung. Weiterhin stellt der Auftragnehmer die Ergebnisse seiner Risikobewertung bereit, die insbesondere etwaige Risiken aus dem Standort des Subunternehmers (einschließlich Muttergesellschaft) sowie den Orten der Leistungserbringung für die LfA nachvollziehbar bewertet. Dabei sind auf Verlangen der LfA auch weitere Informationen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Unbeschadet der in dieser Ergänzungsvereinbarung genannten Voraussetzungen für den Einsatz von Subunternehmern hat die LfA das Recht, ihre Zustimmung zum Einsatz eines Dritten als Subunternehmer jederzeit, auch nach Aufnahme der Tätigkeit durch den Subunternehmer, aus wichtigem Grund zurückzunehmen.

3.2 Vertragsgestaltung

Voraussetzung für den Einsatz des Subunternehmers ist zudem, dass der Auftragnehmer dafür Sorge trägt, dass zwischen dem Auftragnehmer und dem Dritten schriftliche vertragliche Vereinbarungen bestehen, durch die sichergestellt ist, dass während der gesamten Zeit der Erbringung der Subunternehmerleistung

- a) die Pflichten des Dritten im Einklang mit den in diesem Vertragswerk geregelten Pflichten des Auftragnehmers stehen; dies gilt insbesondere für die Rechte der LfA für eine Kündigung nach Maßgabe von Art.28 Abs. 7 DORA sowie für die Pflichten des Auftragnehmers in Bezug auf Vertraulichkeit, Datenschutz, Sicherheit, Notfallvorsorge und die Steuerung und Kontrolle der Vertragsleistungen, und dass
- b) der Dritte zur Einhaltung aller relevanten Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere zur Einräumung von Prüf- und Auditrechten im Sinne von Ziffer 9, datenschutzrechtlichen Bestimmungen, des Bankgeheimnisses, der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet ist, und dass
- c) der Auftragnehmer mit diesem Dritten eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO nebst den gegebenenfalls nach Art. 44 ff. DSGVO erforderlichen Garantien abgeschlossen hat oder der Auftragnehmer nachweisen kann, dass der Dritte keinen Zugang zu oder Zugriff auf personenbezogene Daten aus der Sphäre der LfA hat.

Der Auftragnehmer wird der LfA die Einhaltung dieser Anforderungen auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen.

3.3 Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer bleibt für die Erfüllung der auf den Subunternehmer übertragenen Tätigkeiten in dem gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch den Auftragnehmer selbst ausgeführt.

Der Auftragnehmer steuert den Subunternehmereinsatz gemäß den vertraglichen Vorgaben (insbesondere die Bestimmungen dieser Ergänzungsvereinbarung) der LfA nachvollziehbar. Zur regelmäßigen Steuerung gehören mindestens die fortlaufende Überwachung der Dienstleistungsqualität, die monatliche Bewertung und Dokumentation der Service Level Einhaltung, die Würdigung von Berichten und Zertifikaten und die regelmäßige Abstimmung mit dem Subunternehmer.

4 Standorte / Leistungsorte (Art. 30 Abs. 2 (b) DORA)

4.1 Leistungsorte

Der Auftragnehmer wird die Vertragsleistungen ausschließlich an den in dem Vertragswerk bezeichneten Leistungsorten erbringen.

4.2 Änderung der Leistungsorte

Der Auftragnehmer ist frei, innerhalb der vereinbarten Leistungsorte seinen Standort zu verlegen, vorausgesetzt, die Interessen und Rechte der LfA, insbesondere die Qualität der geschuldeten Vertragsleistungen, werden hierdurch nicht negativ beeinträchtigt und der Auftragnehmer hat die LfA über die Verlegung oder Veränderung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf von mindestens drei (3) Monaten schriftlich unterrichtet und sich mit der LfA über die möglichen Folgen der Verlegung oder Veränderung verständigt.

Sofern es sich bei der Änderung des Leistungsortes um die Nutzung eines anderen Rechenzentrums für die Vertragsleistungen oder um die Verlagerung von Vertragsleistungen ins EU-Ausland handelt, bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der LfA. Die LfA wird die Zustimmung zu einer solchen Verlagerung nicht unbillig verzögern und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Verlagerung nach der vernünftigen Einschätzung der LfA

- a) die in dieser Ergänzungsvereinbarung vereinbarten Prüfungsrechte oder Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der LfA oder die Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bankenaufsicht oder der Finanzverwaltung einschränkt,
- b) die von der Änderung betroffenen Vertragsleistungen und damit verbundenen Risiken der LfA in einem erheblichen Maße zum Nachteil der LfA verändert,
- c) sich mehr als nur unwesentlich auf die Geschäftsprozesse der LfA auswirkt,
- d) eine Rück- oder Weiterverlagerung der Vertragsleistungen durch die LfA im Falle der Beendigung des Vertragswerkes erschwert oder ausschließt.

Die Verlagerung von Vertragsleistungen in Länder außerhalb der EU bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der LfA, die in deren freien Ermessen steht.

Der Auftragnehmer trägt die eigenen Kosten sowie die Kosten der LfA, die durch die Verlegung oder Veränderung eines Standortes verursacht werden.

5 Datenschutz (Art. 30 Abs. 2 (c) DORA)

5.1 Zweckbestimmung und Schutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer legt besonderen Wert auf den Schutz sämtlicher Daten seiner Kunden, einschließlich der personenbezogenen Daten (gemeinsam nachfolgend „Daten“).

Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschließlich zu den mit der LfA vereinbarten Zwecken, nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertragswerkes, auf Weisungen der LfA sowie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragswerk.

Der Auftragnehmer implementiert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität sämtlicher Daten.

5.2 Verarbeitung Personenbezogener Daten im Auftrag

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gelten die Bestimmungen der zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art 28. DSGVO.

6 Zugang zu Daten, Wiederherstellung und Rückgabe von Daten (Art. 30 Abs. 2 (d) DORA)

Alle Auftraggeber-Daten stehen der LfA zu. „Auftraggeber-Daten“ sind alle Daten, die die LfA oder ein mit der LfA verbundenes Unternehmen oder deren jeweiligen Kunden oder Geschäftspartner betreffen, sowie sonstige Daten, zu denen der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen Zugang hat oder die im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen durch die LfA oder im Auftrag der LfA geschaffen werden, mit Ausnahme von Daten, die der Auftragnehmer unabhängig von den vorstehend beschriebenen Daten zu internen Zwecken der Erbringung der Vertragsleistungen selbst generiert.

Auf Verlangen der LfA wird der Auftragnehmer jederzeit während der im Vertragswerk geregelten vertraglichen Laufzeit sowie nach der Beendigung der vertraglichen Beziehung die Auftraggeber-Daten in einem gebräuchlichen Datenformat (wieder-)herstellen und herausgeben, auch mehrfach sowie in Teilen. Eine Konvertierung in ein anderes Datenformat kann die LfA gegen Vergütung beim Auftragnehmer beauftragen. Für die Datenübertragung werden entsprechende Tests von der LfA geplant und durchgeführt, bei denen der Auftragnehmer beratend und unterstützend zur Verfügung steht.

Hat der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsleistungen Besitz an Auftraggeber-Daten erlangt, ist der LfA auch im Falle der Insolvenz, Liquidation oder Abwicklung des Auftragnehmers ungehinderter Zugriff insbesondere durch (Wieder-)Herstellung und Rückgabe dieser Auftraggeber-Daten in einem gebräuchlichen Dateiformat zu gewähren.

Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers in Bezug auf die Herausgabe von Auftraggeber-Daten sind ausgeschlossen.

7 Informationssicherheitsmanagement (Art. 28 Abs. 5 DORA)

7.1 Selbstauskunft

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zusatzdokumente zu Informationssicherheit und Datenschutz (z.B. „Selbstauskunft Informationssicherheit“, Maßnahmenkatalog) sind zu befüllen und im jährlichen Turnus zu bestätigen oder bei wesentlichen Änderungen (z. B: kein gültiges Zertifikat mehr vorhanden, Verschlechterung des vorhandenen Reifegrads) neu abzustimmen.

7.2 Anforderungen an das Informationssicherheitsmanagement

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm gegenüber der LfA zu erbringenden Leistungen in sein Informationssicherheitsmanagement einzubeziehen. Im Rahmen seines Informationssicherheitsmanagements trifft der Auftragnehmer unter anderem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko für die Informationssicherheit angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei wird der Auftragnehmer in Bezug auf die Daten und Informationen des Auftraggebers die Schutzziele der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit auf Basis angemessener Standards der Informationssicherheit (Artikel 28 Abs. 5 DORA) wahren.

7.3 Weiterentwicklung des Informationssicherheitsmanagements

Der Auftragnehmer wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem technischen Fortschritt und des Bekanntwerdens neuer Risiken für die Informationssicherheit stetig weiterentwickeln. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Einfluss auf die Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität oder Verfügbarkeit der im Kontext der Leistungserbringungen betroffenen Daten und Informationen haben können, wird der Auftragnehmer der LfA mitteilen, wobei die LfA solchen Änderungen nur aus wichtigem Grund widersprechen kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn begründeter Anlass zu Zweifeln bezüglich des ordnungsgemäßen Schutzes der Informationen der LfA besteht. Die LfA kann jederzeit eine aktuelle Beschreibung der vom Auftragnehmer konkret getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

7.4 Überwachung und Kontrollen

Der Auftragnehmer wird der LfA mindestens einmal jährlich (in der Regel zum 31.03. eines Kalenderjahres) durch geeignete Nachweise belegen, dass er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

implementiert hat, um ein dem Risiko für die Informationssicherheit angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

8 IKT-Vorfälle (Art. 30 Abs. 2 (f) DORA)

8.1 Meldung und Dokumentation

Der Auftragnehmer hat Unregelmäßigkeiten in der Verarbeitung von Informationen, sowie alle sicherheitsrelevanten Vorfälle, die zu einer Verletzung mindestens eines der Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit führen (nachfolgend gemeinsam „IKT-Vorfall“) unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Bekanntwerden zu melden und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat zur Erkennung und Behandlung von IKT-Vorfällen angemessene Systeme, Prozesse und Verantwortlichkeiten implementiert. Die Dokumentation und Meldung eines Informationssicherheitsvorfalls enthält mindestens folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art des IKT-Vorfalls, der betroffenen Informationen, der voraussichtlichen Folgen und der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder beabsichtigten Maßnahmen zur Behebung des IKT-Vorfalls und der nachteiligen Auswirkungen sowie
- b) den Namen und die Kontaktdaten des Informationssicherheitsbeauftragten oder eines anderen Ansprechpartners.

8.2 Unterstützung der LfA

Der Auftragnehmer unterstützt die LfA und die zuständigen Behörden bei der Erfüllung der ihr bei einem IKT-Vorfall obliegenden Pflichten und erteilt ihr die in diesem Zusammenhang erforderlichen weiteren Informationen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die LfA beim Eintritt eines IKT-Vorfalls im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.

Zu dieser Unterstützung gehört insbesondere die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Analyse der Ursachen sowie zur Sicherung der Auftraggeber-Daten und zur Umsetzung aller Sicherheitspatches.

Der Auftragnehmer ist im Übrigen verpflichtet, der LfA innerhalb angemessener Frist alle Auskünfte zu erteilen oder Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Behandlung und Behebung des IKT-Vorfalls notwendig sind.

Hat der Auftragnehmer mit seinen IKT-Dienstleistungen bei der LfA einen IKT-Vorfall verschuldet, trägt er seine Aufwände und auch die der LfA. Liegt kein Verschulden des Auftragnehmers vor, übernimmt die LfA nachvollziehbare Aufwände des Auftragnehmers bis zu einer Obergrenze von 10.000,00 Euro.

9 Aufsichtsrechtliche Prüf- und Auditrechte (Art. 30 Abs. 2 (g) DORA)

9.1 Duldungs- und Kooperationspflicht

Der Auftragnehmer ist in Bezug auf die Vertragsleistungen und die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zur Zusammenarbeit mit den für die LfA zuständigen Aufsichtsbehörden (dies beinhaltet die von den Aufsichtsbehörden beauftragte Stellen) verpflichtet. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, unmittelbar oder mittelbar an ihn gerichtete Fragen der Aufsichtsbehörden unverzüglich und vollständig zu beantworten und nach den anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige und rechtmäßige Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu befolgen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch die Aufsichtsbehörden gegenüber der LfA oder dem Auftragnehmer angeordnete Prüfungen sowie sonstige gesetzlich vorgesehene Prüfungen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen, die zur Überwachung des Geschäftsbetriebes der LfA oder des Auftragnehmers angeordnet werden, zu dulden. Dies gilt auch für Prüfungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers stattfinden. Zu den Kosten siehe Ziffer 9.4.

9.2 Zusammenwirken mit der LfA

Der Auftragnehmer wird die LfA unverzüglich – vorbehaltlich etwaiger Verschwiegenheitspflichten – schriftlich unterrichten, sofern der Auftragnehmer von einer Behörde um Auskunft ersucht oder von bevorstehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterrichtet oder solchen Prüfungen oder Maßnahmen unterworfen wird oder werden soll, sofern sich solche Auskunftsverlangen, Prüfungen oder Maßnahmen auf die Vertragsleistungen beziehen, und sich im Anschluss daran über das weitere Vorgehen abstimmen.

Die LfA hat das Recht, gegenüber der LfA angeordnete Prüfungen der Aufsichtsbehörden, die beim Auftragnehmer durchgeführt werden, zu begleiten.

9.3 Entbindung von der Schweigepflicht

Der Auftragnehmer ist von der vertraglichen Schweigepflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden entbunden, sofern und soweit dieser Auskünfte zur Erfüllung der in dieser Ziffer 9 enthaltenen Verpflichtungen erteilt, und entbindet auch Personen, die im Namen des Auftragnehmers Ansprechpartner der Aufsichtsbehörden sind, entsprechend von der Schweigepflicht.

9.4 Kosten

Die aus den Verpflichtungen resultierenden Aufwände sind bis zu einem Gesamtaufwand von 10 PT mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Über die vereinbarte Vergütung hinaus übernimmt die LfA die

Kosten gegen Vorlage eines nachvollziehbaren Nachweises. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer den entstehenden Aufwand rechtzeitig der LfA anzeigt und eine plausible Schätzung des Aufwands der LfA vorlegt. Eine Kostentragung der LfA ist jedoch stets und ausschließlich auf Aufwände für solche aufsichtsrechtliche Prüfungen sowie sonstige gesetzlich vorgesehene Prüfungen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen beschränkt, die unmittelbar gegenüber der LfA und zur Überwachung des Geschäftsbetriebes der LfA angeordnet wurden.

10 Laufzeit und Kündigung (Art. 30 Abs. 2 (h) DORA)

10.1 Ordentliche Kündigung

Die Bestimmungen in dem Vertragswerk zur ordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

10.2 Außerordentliche Kündigung

Jeder Vertragspartner kann das Vertragswerk außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

Ist die LfA zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, kann die LfA in der Kündigungserklärung eine angemessene Kündigungsfrist, längstens 6 Monate, bestimmen.

Ist der Auftragnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate, es sei denn dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Dessen ungeachtet ist die LfA berechtigt auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder vollständig zu verzichten.

Ein wichtiger Grund, der die LfA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt, die zu einem Creditreform-Bonitätsindex von 420 oder schlechter führt, oder
- b) sich die Eigentumsverhältnisse beim Auftragnehmer im Sinne eines Change of Control verändern, oder
- c) der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht des Vertragswerks trotz vorheriger Abmahnung nicht einhält, hierzu gehört auch der vertragswidrige Einsatz von Subunternehmern oder die vertragswidrige Verlegung von Leistungsorten, oder
- d) der Auftragnehmer wiederholt mangelhaft leistet, insbesondere wiederholt Service Level(s) nicht einhält oder die Betriebssicherheit oder Betriebsstabilität kritischer Systeme gefährdet ist, oder
- e) die Art und/oder Häufigkeit von Schadensfällen den Betriebsablauf bei der LfA so beeinträchtigt, dass ihr ein Festhalten an dem Vertragswerk nicht mehr zugemutet werden kann, oder

- f) ein erheblicher Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Bestimmungen der vertraglichen Regelungen vorliegt; oder
- g) nachweisliche Schwächen des Auftragnehmers in Bezug auf sein allgemeines Risikomanagement und insbesondere bei der Art und Weise, in der er die Verfügbarkeit, Authentizität, Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten gewährleistet, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene oder anderweitig sensible Daten oder nicht personenbezogene Daten handelt, vorliegen; oder
- h) ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt, oder
- i) die Kündigung zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher, gesetzlicher oder gerichtlicher Anordnungen gegenüber der LfA oder aufgrund einer Feststellung von Missständen durch die BaFin geboten ist.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ist diese schriftlich anzudrohen. Der vertragsbrüchige Vertragspartner ist schriftlich abzumahnern und ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn

- a) der vertragsbrüchige Vertragspartner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, und/oder
- b) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

11 Sensibilisierung und Schulung (Art. 30 Abs. 2 (i) DORA)

Auf Verlangen der LfA wird der Auftragnehmer an den von der LfA gemäß Art. 13 Abs. 6 DORA angebotenen Programmen zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit und Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass er in den beiden vorangegangenen Jahren bereits selbst für vergleichbare Schulungen gesorgt hat, oder binnen eines Jahres sorgen wird. Die LfA informiert Auftragnehmer in Textform über Termine und Schulungsinhalte. Der Auftragnehmer trägt die Aufwände seiner Mitarbeiter, die durch die Teilnahme an den Schulungen entstehen.

12 Ansprechpartner und Kommunikation

Siehe Teil A, Nummer 13, EVB-IT Rahmenvereinbarung Unterstützung Softwareentwicklung C#, PL/SQL (Open Text Team Developer) und ABAP, Los 2 der Ausschreibung Unterstützung – technische Systemadministration LfA-01-2026

13 Schlussbestimmung

Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung unterfällt im Übrigen den Regelungen des auf Seite 1 genannten Vertragswerkes.

LfA Förderbank Bayern (Auftraggeber)

Auftragnehmer

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)

Unterschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druckschrift)
